

## **Allgemeine Hinweise**

### **Mitwirkungspflicht**

Gründe, die Ihre Prüfungsleistung oder die Bewertung derselben beeinflussen könnten, müssen unverzüglich nach Kenntnis dem Prüfungsamt mitgeteilt werden. Sie können ohne Mitteilung nicht mehr auf diese Gründe zurückgreifen, um eine Prüfungsentscheidung anzufechten.

### **Dienstbefreiung**

An den Prüfungstagen selbst und darüber hinaus an zwei weiteren, selbst zu bestimmenden Tagen, die unmittelbar vor einem Prüfungstermin liegen müssen, sind Sie von allen dienstlichen Verpflichtungen befreit. Findet die Prüfung an einem Montag oder nach einem Feiertag statt, kann davor kein freier Tag gewählt werden.

### **Verhalten im Krankheitsfall (Wichtig § 24 (2)!)**

Sollten Sie einen Prüfungstermin aus gesundheitlichen Gründen nicht wahrnehmen können, ist der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium unverzüglich und unaufgefordert ein ärztliches Zeugnis mit Nennung des Befundes, des Untersuchungsdatums und der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung vorzulegen. Dies gilt ebenso, wenn Sie den Zeitraum für die Bearbeitung ihrer Dokumentation nicht einhalten können. Über den Fortgang der Prüfung werden Sie, nachdem Sie den Dienst wieder aufgenommen haben, informiert. Bitte beachten: § 24 Abs. 3 - wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann nachträglich eine Verhinderung wegen dieses Grundes nicht mehr geltend machen.

### **Notenbekanntgabe**

Mit Ausnahme der Beurteilung durch die Schulleitung können Sie sich die Note jeder Prüfungsleistung vom Vorsitzenden eröffnen lassen. Sie haben darüber hinaus Anspruch, auf Verlangen, die wesentlichen Gründe für das Zustandekommen der Note zu erfahren. Sofern eine solche Begründung gewünscht wird, ist dies dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Bei den zeitlich aufeinander folgenden Prüfungsteilen "Präsentation und fachdidaktisches Kolloquium" sowie "Beurteilung der Unterrichtspraxis und fachdidaktisches Kolloquium" ist die Notenbekanntgabe erst nach Abschluss der beiden Prüfungsteile möglich.

### **Vorläufige Bescheinigungen über das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung**

Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes werden Bescheinigungen erst nach Eingang aller Prüfungsprotokolle versandt.

### **Schwerbehinderte**

Auf die "Gemeinsame Verwaltungsvorschrift aller Ministerien über die Beschäftigung Schwerbehinderter in der Landesverwaltung" (Schwerbehinderten-Fürsorge-VwV) vom 27. Januar 2005, Az.: 42-5116-128.1 wird hingewiesen. Gegebenenfalls ist mit der Seminarleitung oder dem Landeslehrerprüfungsamt Kontakt aufzunehmen.

### **Akteneinsicht**

Ab der Zeugnisausgabe haben Sie ein Jahr lang die Möglichkeit, Ihre Prüfungsakte einzusehen. Dabei ist ein gültiger Personalausweis vorzulegen. Eine telefonische Anmeldung bei der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium ist erforderlich.